



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die
Benutzung der Gemeindebibliothek Linkenheim-
Hochstetten vom 24.11.1995**

Aufgrund von §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am 18.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Das nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek vom 24.11.1995 für die Erhebung der Gebühren für die Ausgabe der Büchereiausweise und für Verluste und Beschädigungen von Büchern und anderen Medien maßgebliche Gebührenverzeichnis wird entsprechend der Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek vom 24.11.1995 und die 1. Änderungssatzung vom 29.06.2001 in den hier genannten Punkten außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs.2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Linkenheim-Hochstetten, den 18.12.2020

Michael Möslang, Bürgermeister



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

**Anlage zu § 10 der Satzung
über die Benutzung der Gemeindebibliothek Linkenheim-Hochstetten**

Gebührenverzeichnis der Gemeindebibliothek

1. Gebühren

- a. Die Benutzung der Medien in den Räumen der Gemeindebibliothek ist unentgeltlich
- b. Jährliche Einschreibgebühren für Personen ab 18 Jahren 10,00 Euro
Schüler/Studenten ab 18 bis 27 Jahre / Wehr- und Zivildienstleistende 2,50 Euro
Sozialhilfeempfänger / Arbeitslos gegen entsprechenden Nachweis 2,50 Euro
Familiengebühr pro Jahr (für Ehepaare mit und ohne Kinder) 7,50 Euro
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre frei
- c. Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist pro Medium 0,25 Euro
pro angefangene Woche
- d. Mahngebühren je Mahnung 1,50 Euro
1. Mahnung (nach 2 Wochen) 2,00 Euro
2. Mahnung (nach 3 Wochen) 2,50 Euro
3. Mahnung (nach 4 Wochen)
zuzüglich Protoauslagen
- e. Ersatzausweise 2,50 Euro
Erwachsene 1,50 Euro
Jugendliche
- f. Ersatz von EDV-Etiketten 1,00 Euro
- g. Beschädigung eines Mediums Reparaturkosten + 2,50 Euro
- h. Medienersatz bei Verlust / Beschädigung ohne Neupreis + 1,00 Euro
Reparaturmöglichkeit



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

- i. Ersatz eines Schlüssels für ein Schließfach Neupreis + 1,00 Euro

2. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer der Gemeindebücherei, der eine Amtshandlung nach dem Gebührenverzeichnis veranlasst.

3. Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Ausleihgebühren sowie bei Vorbestellungen mit Beginn der Leistung, bei Bearbeitungsgebühren nach Ablauf dieser Tätigkeit, bei Überschreiten der Leihfrist mit ihrem Beginn.

4. Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.